

**per E-Mail**

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
Referat WR II 6 "Ressourcenproduktivität in der Kreislaufwirtschaft; Wertstoffrückgewinnung"  
Herrn Thomas Schmid-Unterseh  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

per E-Mail: [WRII6@bmub.bund.de](mailto:WRII6@bmub.bund.de)  
cc: [Matthias.Klein@bmub.bund.de](mailto:Matthias.Klein@bmub.bund.de)

Bonn, 12. November 2015

**Stellungnahme des bvse–Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. zum Arbeitsentwurf für ein Wertstoffgesetz**

Sehr geehrter Herr Schmid-Unterseh,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der bvse bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen den Arbeitsentwurf zum Wertstoffgesetz, der einen wichtigen Impuls für die Kreislaufwirtschaft gibt, ausdrücklich. Angesichts immer knapper werdender Rohstoffreserven kommt der Gewinnung von Sekundärrohstoffen und deren stoffliche Verwertung eine wachsende strategische und volkswirtschaftliche Bedeutung zu. Das Wertstoffgesetz kann nach unserer Auffassung einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Menge und die Qualität der aus Abfällen gewinnbaren Sekundärrohstoffe zu steigern. Wir können hierdurch das Recycling von Abfällen maximieren und die Verbrennung reduzieren und nehmen endlich das Ziel einer ambitionierten Kreislaufwirtschaft ernsthaft ins Visier.

Nach unserer Ansicht muss das Kunststoffrecycling im Mittelpunkt eines Wertstoffgesetzes stehen. Für andere Stoffströme, insbesondere Stahl- und Metallschrotte, bestehen funktionierende Sammel- und Recyclingstrukturen. Nach wie vor werden jedoch noch mehr Kunststoffabfälle verbrannt als hochwertig recycelt, obwohl die deutsche Kunststoffrecyclingindustrie führend in der Welt ist. Das muss sich mit dem Wertstoffgesetz ändern. Deswegen begrüßen wir ausdrücklich, dass der Gesetzgeber die Quoten für das Kunststoffrecycling deutlich erhöhen will.

Wir sind ebenfalls erfreut, dass der Arbeitsentwurf bei der Sammlung ein wettbewerblich organisiertes System vorsieht, welches deutliche Vorteile gegenüber einem kommunalwirtschaftlich organisierten System hat und unserer Forderung nach einer neutralen zentralen Stelle Rechnung getragen wurde.

Für den bvse ist weiter entscheidend, dass das Wertstoffgesetz den Rahmen dafür bietet und sichert, dass für die mittelständischen Unternehmen der Entsorgungs-, Sekundärrohstoff- und Recyclingbranche ein fairer Marktzugang auf allen Wertschöpfungsebenen besteht. Dabei muss auch sichergestellt werden, dass die etablierten Strukturen der gewerblichen Sammlungen und der funktionierende Markt der Industrie-, Handwerk- und Gewerbeabfallentsorgung durch das Wertstoffgesetz nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus sehen wir in dem Arbeitsentwurf folgende relevante Kritikpunkte:

### **Zur Eigentumsproblematik**

Wir **fordern** zunächst, dass die **Eigentumsfrage** im Wertstoffgesetz **eindeutig zu Gunsten der privatrechtlichen Entsorgungs-/Recyclingunternehmen** geregelt wird.

Bisher agieren die Dualen Systeme so, als ob sie Eigentümer der gesammelten Wertstoffe wären<sup>1</sup>. Das hat dazu geführt, dass einerseits immer schlechter werdende Sekundärrohstoff-Qualitäten in den Verwertermarkt eingebracht wurden und werden und andererseits viel zu viel Material auf billigstem Wege entsorgt wurde, nämlich über die Verbrennung. Wir machen inzwischen die Erfahrung, dass nicht nur die Recycler über immer schlechter werdende Qualität klagen, sondern auch die Unternehmen, die qualitativ hochwertige Ersatzbrennstoffe herstellen. Entscheidend ist daher, dass die Unternehmen der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft das Eigentum an den Wertstoffen erlangen. Nur Sammler, Sortierer und Verwerter gemeinsam können dafür Sorge tragen, dass ein qualitativ hochwertiges und wirtschaftlich sinnvolles Recycling durchgeführt wird.

Für die quantitative und qualitative Verbesserung des Systems ist das Überwinden künstlich geschaffener und für die hochwertige Verwertung unnötiger, ja sogar hemmender, Schnittstellen dringend erforderlich. Fehler, die beim Erfassen und Sortieren gemacht werden, können in der Verwertung oft nicht wieder behoben werden. Gleichzeitig wird durch das Entschlacken des Systems auch gewährleistet, dass das innovative und mittelständisch geprägte Netz an Recyclingunternehmen gestärkt wird, welches durch das Oligopol der dualen Systeme immer mehr in Bedrängnis gerät. Das Wertstoffgesetz muss daher sicherstellen, dass kein Zugriff der Systembetreiber auf die erfassten Stoffströme stattfindet.

Hier besteht zudem die Gefahr, dass bei Dualen Systemen in der Hand großer Entsorger der Markt in vertikalen Prozessstrukturen völlig ausgehebelt wird.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf das Verfahren DSD / Landkreis Biberach hin, in dem der BGH inzwischen sein Urteil verkündet hat. Da das Urteil noch nicht öffentlich zugänglich vorliegt, behalten wir uns vor, uns nach der Auswertung der Entscheidungsgründe noch einmal zu äußern.

Auch in Bezug auf § 22 Absatz 5 letzter Satz fordern wir eine Klarstellung dahingehend, dass dieser keine Regelung zur Eigentumsfrage darstellt.

Sollte das Wertstoffgesetz diese Frage nicht endgültig regeln, werden sich die Streitigkeiten zur Eigentumsfrage nach Inkrafttreten fortsetzen. Dies bedeutet für die Unternehmen der privaten Entsorgungswirtschaft erneute Unsicherheiten, die erst langwierig von den Gerichten zu klären sind.

### **Zur Überlassungspflicht des Eigentümers der Verpackungen/stoffgleichen Nichtverpackungen an die Systembetreiber**

Wir **fordern**, dass im Wertstoffgesetz auch **eindeutig festgelegt** wird, dass die privaten Haushaltungen und die vergleichbaren Anfallstellen Verpackungen und stoffgleiche **Nichtverpackungen nicht an die Systembetreiber überlassen müssen**. Der Käufer wird mit Kauf der Verpackung/stoffgleichen Nichtverpackung Eigentümer der Ware, der lizenzierungspflichtige Hersteller/Vertreiber behält das Eigentum daran nicht. Damit bleibt es dem Eigentümer überlassen, selber zu entscheiden, wem er die Verpackung/stoffgleiche Nichtverpackung überlässt.

---

<sup>1</sup> Siehe das Verfahren: LG Ravensburg vom 30.1.2013, 4 O 260/12; OLG Stuttgart vom 28.10.2014, 12 U 28/14, BGH vom Urteil vom 16.10.2015; Az. V ZR 240/14.

Der Arbeitsentwurf enthält nach unserer Auffassung einige Unklarheiten zur Frage dieser Überlassungspflicht und wir fordern insofern eine Klarstellung.

Die Regelungen, auf die wir uns beziehen, sind folgende:

- § 2 Absatz 3 mit Verweis auf § 17 Absatz 2 und 3 KrWG
- § 16 Pflichten der Hersteller
- § 17 Absatz 1 Satz 2 Anforderungen an die Verwertung

### **Zu § 2 Absatz 2 Nummer 1: Keine Anwendung des Wertstoffgesetzes auf Geräte, die unter das ElektroG fallen**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass Geräte, die unter das ElektroG fallen, ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Wertstoffgesetzes ausgenommen werden. Gelangen diese dennoch in die Sammlung, ist diese für die weitere Behandlung zur werkstofflichen und auch zur hochwertigen energetischen Verwertung sehr hinderlich, da durch diese der Eintrag von Schwermetallen erfolgt, der durch nachfolgende Behandlungsschritte in der Regel nicht mehr eliminiert werden kann. Zudem besteht insbesondere bei Lithium-Ionen-Batterien ein erhöhtes Brandrisiko.

### **Zu § 3 Absatz 9: Definition stoffgleiche Nichtverpackungen**

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Fünf-Kilogramm-Grenze für die stoffgleichen Nichtverpackungen **fordern wir eine Absenkung auf zwei Kilogramm.**

Es gibt keinen Grund, derart schwere Materialien in stoffgleiche Nichtverpackungen hinein zu definieren, da es mit der gewerblichen Sammlung beziehungsweise der Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereits Alternativen gibt. In diesem Zusammenhang wollen wir uns den Hinweis erlauben, dass für die sogenannten „stoffgleichen Nichtverpackungen“ bereits jetzt auch das stoffliche Verwertungsgebot des KrWG gilt.

Auch werden Sammlungen mittels gelber Säcke durchgeführt. Diese Säcke reißen beim Einwurf von zu schweren Materialien, was eine ordnungsgemäße Sammlung erschweren oder verhindern wird.

### **Zu § 3 Absatz 15:**

Da es keine Überlassungspflicht für die Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen an die Systembetreiber gibt, fordern wir, dass § 3 Absatz 15 zu den vergleichbaren Anfallstellen gestrichen wird und dass das Wertstoffgesetz damit nur auf private Haushalte begrenzt wird. Für gewerbliche Anfallstellen sollte zukünftig nur die Gewerbeabfallverordnung gelten. Das entspricht auch der generellen Aufgabenteilung des KrWG: private Siedlungsabfälle sind die Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Gewerbeabfälle sind Aufgabe der privaten Entsorgungswirtschaft.

### **§ 6 Kennzeichnung**

Um das Recycling zu fördern, fordern wir, dass § 6 als Soll-Vorschrift gefasst wird.

### **Zu § 16 Absatz 1: Hersteller- und Vertreiberpflichten**

In Hinblick auf die Regelung des § 16 **fordern wir**, dass nicht der jeweilige Systembetreiber für die **Verwertung zuständig** ist, sondern derjenige, der das **Material sortiert**. Eine Verwertungszuständigkeit der Systembetreiber lässt außer Acht, dass es seit langem etablierte, mittelständische Verwertungsstrukturen gibt. Für diese muss der freie Marktzugang gewährleistet werden. Die bislang unstreitig erreichten ökologischen Ziele im Rahmen der Verpackungsentsorgung sind gerade durch die Tä-

tigkeit der Entsorgungsunternehmen entwickelt und erreicht worden. Es ist in diesem Zusammenhang unerklärlich, wie ein vom Kartellamt geforderter Wettbewerb stattfinden soll, wenn sich alle Dualen Systeme den gleichen Erfassungssystemen, Sortieranlagen und Verwertern unter Beibehaltung des Eigentums an den Stoffen bedienen. Die Separierung von Wertstoffen bei möglichst hohen Qualitätsansprüchen mit den sich daraus ergebenden Verwertungserfolgen ist die Grundlage zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Entsorgungsbetriebes. Nur durch individuelle, leistungs- und wettbewerbsfähige Marktteilnehmer lässt sich Wettbewerb im Markt zum Wohle der Verbraucher gewährleisten.

### **Zu § 17 Absatz 1: Anforderungen an die Verwertung**

§ 17 Absatz 1 ist **fehlerhaft**, da er die **energetische Verwertung nicht recycelbarer Sortierfraktionen außen** vor lässt. Absatz 1 muss wie folgt lauten:

„Die nach § 15 erfassten wertstoffhaltigen Abfälle sind nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 1 des KrWG vorrangig einer Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling und zweitrangig einer sonstigen Verwertung, vorrangig der hochwertigen energetischen Verwertung zuzuführen. Die energetisch hochwertige Verwertung erfolgt in Prozessen, in denen direkt fossile Energieträger ersetzt werden, die ansonsten dort als Regelbrennstoff zu Produktionszwecken eingesetzt würden. Soweit die Abfälle nach Satz 1 nicht verwertet werden, sind diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu überlassen.“

Für die Vorbereitung zur Wiederverwertung oder für das Recycling ist in der Regel eine Sortierung notwendig, die vermarktbar Fraktionen für die stoffliche und (hochwertige) energetische Verwertung generiert.

In diesem Zusammenhang weisen wir, wie bei der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung, auf unsere Forderung nach einer Differenzierung zwischen einer energetischen und einer hochwertigen energetischen Verwertung hin und fordern diese gleichermaßen auch im Rahmen des Wertstoffgesetzes. Die thermische Nutzung sollte nach unserer Auffassung vornehmlich in energetisch effizienten Anlagen mit hohen Nettowirkungsgraden erfolgen. Dies sind Prozesse der Mitverbrennung wie beispielsweise bei Prozessen der Zementherstellung, in denen mit Einsatz hochwertiger Ersatzbrennstoffe unmittelbar wertvolle primäre Energieressourcen ersetzt werden. Dort wird das energetische Potenzial der Abfälle nachweislich effizienter genutzt hinsichtlich Wirkungsgrad und CO<sub>2</sub>-Einsparung als in einer Müllverbrennungsanlage. Bei entsprechendem Vorgehen werden somit nicht nur das Recycling und die Ressourceneffizienz gestärkt, darüber hinaus findet durch die Vorbehandlung eine Schadstoffentfrachtung statt, die sich positiv auf den Verbrennungsprozess auswirkt.

### **Zu § 17 Absatz 2 Satz 3: Werkstoffliche Verwertungsquote**

Die **Verwertungsquote für Kunststoff** halten wir für **ambitioniert**, wir **begrüßen** sie aber ausdrücklich. Die Verwertungsquoten für **Glas und Papier** halten wir für **gut erfüllbar**.

Wir **fordern** jedoch, dass die **gesammelte Menge Basis der Quotenberechnung** ist und nicht die lizenzierte. Das heißt, dass sowohl die lizenzierte Menge als auch die Menge der Branchenlösung nach § 8 des Arbeitsentwurfes in die Quotenberechnung einfließt.

Unter Anbetracht der Lizenzierung der stoffgleichen Nichtverpackungen auch aus Metallen halten wir eine Alu-Quote für nicht mehr zielführend, da ja auch andere NE-metallhaltige Erzeugnisse lizenziert werden. Deshalb sollte **neben der Fe-Metallquote eine NE-Metallquote eingeführt** werden. Die **NE-Metallquote** sollte wie bei der Quote der Eisenmetalle bei **90 Masseprozent** liegen und alle NE-Fraktionen abdecken.

Es ist zudem mit den heutigen technischen Lösungen (Wirbelstromabscheider) kaum möglich, zwischen den verschiedenen NE-Metallen zu unterscheiden. Die weitere Separierung der verschiedenen NE-Metalle sollte beim Aufbereiter/Verwerter stattfinden, der die Ansprüche des Endverwerter kennt.

Um die ambitionierten Verwertungsquoten im Kunststoffbereich zu erreichen, schlagen wir ein Zwei-Stufen-Modell vor:

In der ersten Stufe sollten die Verwertungsquote für die werkstoffliche Verwertung bei **70%** liegen, um diese, nach einer Überprüfung der Quote drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes auf Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung und den bis dahin gesammelten Erfahrungen, in der zweiten Stufe auf **80%** zu erhöhen.

Wir halten es für sinnvoll und praxisgerecht, dass von einer automatischen Erhöhung der Quoten für die anderen Materialien drei Jahre nach Inkrafttreten Abstand genommen wird und dass stattdessen zu diesem Zeitpunkt auf Grundlage der abfallwirtschaftlichen Entwicklung und den bis dahin gesammelten Erfahrungen eine Überprüfung der Quote durchgeführt wird.

### **Zu § 17 Absatz 6: Abfallverbringung**

Hinsichtlich der Regelung zur Anrechnung von nach der EU-Abfallverbringungsverordnung verbrachten Abfälle **weisen** darauf hin, dass durch die vorgesehene Anrechnung die Warenverkehrsfreiheit nicht eingeschränkt werden darf, da Deutschland insbesondere im Bereich NE- und Fe-Schrott erfolgreicher und ökologisch nachhaltiger Ex- und Importeur mit seit Jahrzehnten gewachsenen Strukturen ist. Die vorgesehenen Beschränkungen dürfen nicht zu einer Gefährdung der Versorgungssicherheit führen.

### **Zu § 21: Förderung der werkstofflichen Verwertung**

Wir begrüßen, dass in § 21 des Arbeitsentwurfes die Förderung der werkstofflichen Verwertung vorgesehen ist.

Verdeutlicht werden sollte, dass es ein Ziel des § 21 WertstoffG ist, Sekundärrohstoffe für die werkstoffliche Verwertung so zu generieren, dass diese in Industrie und Gewerbe als Ersatz von Primärrohstoffen Verwendung finden. Darüber hinaus sind Recyclingprodukte zu fördern, die für das Öffentliche Beschaffungswesen gemäß § 45 KrWG geeignet sind.

Um das Ziel der Förderung der werkstofflichen Verwertung aber mit „Leben zu füllen“, sollten (zumindest in der amtlichen Begründung) noch weitere Vorgaben aufgenommen werden, die wir in einem ersten Ansatz in der beigefügten Anlage zusammengefasst haben.

### **Zu § 22 Absatz 7 Satz 2: Rügerechte**

Die Möglichkeit der örE, das Rügerecht der Nicht- oder Schlechterfüllung des Systembetreibers gegen den Drittbeauftragten übertragen zu bekommen, **begrüßen** wir. Wir möchten gleichwohl darauf hinweisen, dass in der Regel meistens keine Vertragsbeziehung zwischen dem örE und dem Drittbeauftragten besteht.

Wir **fordern** jedoch, dass die **Rüge über die Zentrale Stelle** als **neutralen Filter** erfolgt, damit insofern eine Transparenz und Überprüfbarkeit gewährleistet wird und mögliche willkürliche Rüge verhindert werden. Ferner sollte die Zentrale Stelle ein einheitliches, standardisiertes Verfahren im Sinne eines Stufenverfahrens (Warum wurde gerügt? Wann? Wie häufig? Ab wann liegen die Voraussetzungen einer Abmahnung gegebenenfalls vor?) entwickeln. Die Vorgaben hierzu sollten vom Beirat der Zentralen Stelle erarbeitet werden.

## Zu § 23 Vergabe von Sammelleistungen

Der Entwurf enthält **keine** Vorgaben zur **Vergabe von Sortierleistungen**.

Wir **fordern**, dass hier verstärkt auf die Interessen der Sortier- und Verwertungsunternehmen abgestellt wird und dass die geregelte **Vergabepflicht** für Sammelleistungen auch auf die **nachgefragten Sortierleistungen ausgedehnt** wird. Damit ist das Recht der freien Vermarktung durch die beauftragten Sortierunternehmen verbunden. Dafür sprechen aus unserer Sicht zahlreiche gute Argumente. Insbesondere stellen die Dualen Systeme ein Nachfrageoligopol nach solchen Sortierleistungen dar, so dass allein schon unter diesem Gesichtspunkt eine diskriminierungsfreie Ausschreibung im Wettbewerb geboten ist. Nur so wird sich auch Qualität, Wettbewerb und Innovation wiederherstellen und dauerhaft erhalten lassen. Sortierleistungen müssen für einen Fünf-Jahres-Zeitraum ausgeschrieben werden, damit auf diese Weise für die Unternehmen eine Investitionssicherheit sichergestellt wird. Kein vernünftiges Unternehmen investiert in Anlagen, die möglicherweise nach drei Jahren stillgelegt werden müssen.

## Zu § 23 Absatz 3: Vergabe von Sammelleistungen PPK

Für die Vergabe von Sammelleistungen bei gemeinsamer Nutzung von Sammelbehältern für PPK können nach dem Arbeitsentwurf die Leistungen von dem öRE und dem Systembetreiber gemeinsam ausgeschrieben werden. Diese lehnen wir ab und fordern stattdessen, dass es bei der getrennten Ausschreibung der Leistungen bleibt.

Durch die geplante gemeinsame Vergabe von Sammelleistungen werden öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Vertrag miteinander vermischt, was in der Umsetzung zu Problemen führen wird:

- Die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen Verträge sind unterschiedlich ausgestaltet, beispielsweise gelten unterschiedliche Leistungsgrößen. Die Verträge der Dualen Systeme fordern in der Regel einen größeren administrativen Dokumentationsaufwand für die erbrachten Leistungen. Die Dualen Systeme bieten in der Regel kombinierte Verträge an, die sowohl die Sammlung als auch die Verwertung umfassen.
- Es gelten unterschiedliche vergaberechtliche Rahmenbedingungen. Für uns ist unklar, wie diese vergaberechtlich zu trennen sind. Zudem stellen wir uns die Frage, ob die Kommune auch eine Gewährleistungsfunktion bei Ausfall eines Dualen Systems übernimmt. Desweiteren fragen wir uns, wie die Abstimmung zwischen der jeweiligen Kommune und den verschiedenen Dualen Systemen stattfinden soll. Ferner ist uns vor dem Hintergrund, dass es mehrere Duale Systeme gibt, unklar, ob sich jedes einzelne Duale System der jeweiligen Ausschreibung anschließt oder nicht.

## Zu § 23 Absatz 6: Einzelheiten zu den Ausschreibungsmodalitäten

Wir **fordern**, dass die **Zentrale Stelle die Einzelheiten zur Ausschreibungsplattform, zum Ausschreibungsverfahren und zum Schiedsgerichtsverfahren in Anlehnung** an die Regelungen der VOL festlegt, da die Regelungen der VOL allen Beteiligten bekannt sind. Dabei muss auch gewährleistet werden, dass das gesamte Ausschreibungsverfahren transparent durchgeführt wird und dass es, insbesondere die Ausschreibungen via Internet, nicht in einer „black box“ stattfindet.

## Zu § 25 Insolvenzfeste Sicherheit

Wir sind außerdem der Ansicht, dass die **Systembetreiber** entsprechend ihrer Marktanteile generell **obligatorische insolvenzfeste Sicherheiten für die bereits erbrachten und in der Zukunft durch Drittbeauftragte geleisteten/ zu leistenden Leistungen stellen** müssen. Zudem sollte das Bestehen dieser insolvenzfesten Sicherheit in den **Aufgabenkatalog der Zentralen Stelle** aufgenommen werden. Diese insolvenzfeste Sicherheit sollte mittels eines **Sicherheitsfonds** der Systeme, welche

bei der Zentralen Stelle angesiedelt ist, gewährleistet werden. Dieser Sicherheitsfonds darf nur für den oben genannten Zweck verwendet werden.

Unsere Forderung ist vor allem vor dem Hintergrund der Probleme der Systembetreiber im Frühjahr 2014 zu sehen.

Hinsichtlich der Finanzierung der Tätigkeiten der Zentralen Stelle fordern wir außerdem, dass die **Systembetreiber** ausdrücklich **Nebentgelte zur Finanzierung von Aufklärung der Öffentlichkeit über Maßnahmen des Recyclings**, wie Abfalltrennung, zahlen müssen. Die in **§ 26 Absatz 1 Nummer 24** vorgesehenen Informationsaufgaben sollten dabei als eine **Informationspflicht** ausgestaltet werden, deren Inhalt in der amtlichen Begründung weiter ausgestaltet werden sollte.

### **§ 26 Absatz 2 Nummer 2**

In Bezug auf die wettbewerbsneutralen Ausschreibungen für Sammel- und Sortierleistungen fordern wir, dass in § 26 Absatz 2 Nummer 2 des Entwurfes eindeutig sichergestellt ist, dass andere Marktteilnehmer, insbesondere Hersteller und Inverkehrbringer, die in der Zentralen Stelle vertreten sind, keinen Einblick in die Ausschreibungsvorgänge erhalten können.

### **Zu § 29: Organisation der Zentralen Stelle**

Hinsichtlich der **Besetzung der Zentralen Stelle** fordern wir:

- mindestens **einen Sitz für die private Entsorgungswirtschaft** sowie mindestens ein Vertreter der privaten Recyclingwirtschaft im **Verwaltungsrat**
- mindestens **zwei Sitze für die private Entsorgungswirtschaft** sowie mindestens zwei Vertreter der privaten Recyclingwirtschaft im Beirat
- sowie die **Mitarbeit im Kuratorium**.

Die derzeit geplante Ausgestaltung der Zentralen Stelle führt im Ergebnis dazu, dass die Produktverantwortlichen sich selber kontrollieren. Dies lehnen wir insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzierungsprobleme der Dualen Systeme im Frühjahr 2014 ab. Es ist aus unserer Sicht nicht erklärbar, warum diejenigen Beteiligten, die die Hauptlast- und Verantwortung für ein hochwertiges Recycling tragen, von der Mitwirkung in entscheidenden Gremien weitestgehend ausgeschlossen werden sollen.

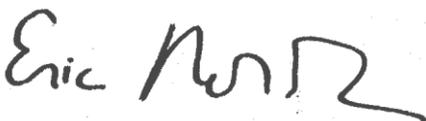
An dieser Stelle muss darauf geachtet werden, dass Zertifizierungs- und Überprüfungsunternehmen, die im Auftrag von Dualen Systemen und Behörden fungieren, nicht gleichzeitig Gremien in der zentralen Stelle steuern, sondern nur extern beratend fungieren dürfen.

### **Zu § 34: Beauftragung Dritter**

Die in § 34 klarstellende Möglichkeit der Drittbeauftragung begrüßen wir ausdrücklich.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Eric Rehbock  
- Hauptgeschäftsführer -



Miryam Denz-Hedlund  
- Justiziarin -

Der bvse – Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung e.V. vertritt die Interessen von über 800 Entsorgungs- und Recyclingunternehmen, die in etwa 50.000 Arbeitnehmer beschäftigen und einen jährlichen Gesamtumsatz von € 10 Mrd. erwirtschaften. Im bvse sind alle Fachsparten der Recycling- und Entsorgungswirtschaft vertreten.